

DIE KOMMUNEN IN DER GROSSREGION LEITFADEN

EIN VERGLEICHBARER ÜBERBLICK - WAHLSYSTEME - KOMPETENZEN
PLATZ DER ÜBERÖRTLICHEN UND INTERKOMMUNALEN KÖRPERSCHAFTEN



IMPRESSUM

Titel: Die Kommunen in der Großregion - Leitfaden

Schriftenreihe der Großregion

Band 35 / 2024, zweisprachig

Luxemburg, 2024

ISSN 2535-8472

Redaktion:

Herausgegeben im Auftrag der Großregion vom

Gipfelsekretariat der Großregion

Haus der Großregion

11, boulevard J.-F. Kennedy / L-4170 Esch-sur-Alzette

Grafikdesign:

www.choquet-olk.com

HINWEIS: Trotz umfangreicher Recherche, Überprüfung und Korrekturlesen unserer Teams können Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

VORWORT

Wir freuen uns, dass wir uns an diesem von EuRegio, dem kommunalen Zusammenschluss der Großregion, vorgeschlagenen Projekt beteiligen können. Denn wäre es nicht hilfreich, wenn die kommunalen Verwaltungssysteme der Großregion für uns leichter verständlich wären? Ist Kommune gleich Kommune? Das denken wir oft – nun können wir es dank dieser kleinen Broschüre und aller zusätzlichen Online-Elemente überprüfen. Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichen Dank an unsere Teams für die Arbeit beim Schreiben, Korrekturlesen, Korrigieren und Übersetzen.

Dr. Theophil GALLO, *Präsident der EuRegio*

Philippe DESCHAMPS, *Präsident des EVTZ Alzette Belval*

Peter GILLO, *Präsident des Eurodistrict SaarMoselle*

Uwe CONRADT, *Präsident von QuattroPole*

Marc WEYER, *für das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal, Präsident der Fédération des Associations Viticoles du Grand-Duché de Luxembourg*

Bei unseren Verwaltungsratssitzungen sind wir schon öfter auf die Frage gestoßen, wie die kommunalen Vertreter*innen in unseren Nachbarländern gewählt werden. Diese Problematik hat mich selbst bei zahlreichen Gelegenheiten beschäftigt: Wissen die Vertreter*innen der Großregion, wie ihre Nachbarn gewählt werden? Und schließlich: Kennen wir uns eigentlich selbst ausreichend?

Nachdem wir Kontakt zur Universität Luxemburg in Belval und zu Professor Philippe Poirier, Inhaber des Forschungslehrstuhls für Parlamentsstudien der luxemburgischen Abgeordnetenversammlung und Studienleiter des Masterstudiengangs, aufgenommen hatten, trafen wir uns mit Herrn Lamine Bangoura, einem Studenten aus Guinea-Conakry, den das Thema interessierte. Und von da an nahmen die Dinge ihren Lauf.

Im Juli 2023 stellte er seine Abschlussarbeit mit dem Titel „Vergleichende Analyse der Wahlmodalitäten und Zuständigkeiten der Kommunen in der Großregion“ vor, die unter der Aufsicht von Professor Franz Clément verfasst und von der Universität positiv aufgenommen wurde. So beschloss unser Verwaltungsrat, aus diesem imposanten Text eine kleine Broschüre zu erstellen, die schnell gelesen und verstanden werden kann.

Sie halten sie nun in Ihren Händen. Meiner Meinung nach haben wir damit einen nützlichen Beitrag geleistet, denn gegenseitiges Verständnis und Zusammenarbeit beginnen mit der gegenseitigen Kenntnis unserer demokratischen Funktionsweisen!

Ich möchte nicht vergessen, Frau Laurence Ball, der Geschäftsführerin der EuRegio, Herrn Moritz Petry, ihrem Schatzmeister, sowie Herrn Louis Oberhag, dem Vizepräsidenten, herzlich zu danken, die uns, jeweils für eine Teilregion, bei der Erstellung dieser Broschüre sehr geholfen haben. Ich freue mich auch, dass sich vier weitere grenzüberschreitende Strukturen bereiterklärt haben, mit uns zusammenzuarbeiten, um dieses Projekt Wirklichkeit werden zu lassen.

Jean-Paul Dondelinger, *Präsident der EuRegio von 2022 bis 2024*

FRANKREICH: KOMMUNEN UND



MEHR ALS
35.000
GEMEINDEN
in Frankreich
(Metropolitangebiet)

Besonderheit in Frankreich (Metropolitangebiet) umfasst mehr als 35.000 Kommunen. Zwei Drittel dieser Kommunen haben weniger als 500 Einwohner*innen und die durchschnittliche Bevölkerungszahl einer französischen Kommune liegt bei 1.800 Einw. Auf Frankreich entfallen 40 % aller Kommunen in Europa – bei weniger als 8 % Anteil an der europäischen Bevölkerung.

Für ein gutes Verständnis: In Frankreich wird der Begriff „municipal“ und nicht „communal“ (kommunal) verwendet. In Gegenteil zu Frankreich heißen die Bürgermeister*innen „Bourgmestre“ und die Beigeordneten „Schöf*innen“ (Echevins) in Wallonien und in Luxemburg.

KOMMUNALWAHLEN

DIE KOMMUNALE AMTZEIT



DIE MITGLIEDER DES KOMMUNALRATS WERDEN FÜR EINE DAUER VON SECHS JAHREN GEWÄHLT

- Amtszeit: 6 Jahre
- Alle Mitglieder des Kommunalrats („conseil municipal“) werden von Bürger*innen über 18 Jahren mit französischer Staatsangehörigkeit oder Bürger*innen der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Kommune in einer Direktwahl in zwei Wahlgängen gewählt. EU-Bürger*innen dürfen bei den Kommunalwahlen kandidieren, können jedoch nicht als Bürgermeister*in („maire“) gewählt werden.
- In Frankreich gibt es keine Wahlpflicht.
- In Kommunen mit weniger als 1.000 Einw.: Die Wähler*innen dürfen ihre Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlicher Wahllisten verteilen, ohne jedoch die Gesamtzahl der zu wählenden Kommunalratsmitglieder zu überschreiten. Im Rahmen einer Listenwahl können die Wähler*innen bestimmte Kandidat*innen einer Liste durchstreichen und/oder durch Kandidat*innen von anderen Listen ersetzen (**Panaschiersystem**).
- In Kommunen mit mehr als 1.000 Einw.: Listenwahl in zwei Wahlgängen (Zusammenlegen von Listen für den 2. Wahlgang möglich). Die Liste, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhielt, bekommt die Hälfte der zu besetzenden Sitze im Kommunalrat. Die übrigen Sitze werden proportional zum Wahlergebnis zwischen allen Listen aufgeteilt.
- Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder („conseillers“): abhängig von der Bevölkerungszahl der Kommune (7 bis 69).
- Der/die Bürgermeister*in kann in seinen/ihren Aufgaben durch Beigeordnete („adjoints“) unterstützt werden. Der/Die Bürgermeister*in und dessen/deren Beigeordnete werden nach den Kommunalwahlen indirekt vom Kommunalrat gewählt. Sie erhalten während ihrer Amtszeit eine finanzielle Entschädigung, deren Höhe von der Größe ihrer Kommune abhängt. Unter bestimmten Bedingungen können sie zur Ausübung ihres Amtes eine (partielle) Freistellung von ihrem Arbeitgeber erhalten.

INTERKOMMUNALE STRUKTUREN

INTERKOMMUNALE STRUKTUREN IN FRANKREICH

Seit den 1960er Jahren wurden aufgrund der Zersplitterung der Gemeinden in Frankreich und ihrer geringen Größe Strukturen der kommunalen Zusammenarbeit geschaffen, die alle öffentlichen Aufgaben und Einrichtungen der Kommunen verwalten und Raumprojekte entwickeln.

TYOLOGIE

- Intercommunalité de projet (entspricht etwa einem deutschen Gemeindeverband) in Form eines Établissement public de coopération intercommunale (EPCI, zu Deutsch: Rechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts für interkommunale Zusammenarbeit)

Die folgenden vier Formen der interkommunalen Zusammenarbeit werden mit Beispielen erläutert (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

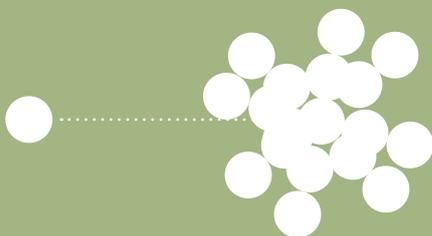
- Communauté de communes (Gemeindeverband im ländlichen Raum) für Gebiete mit 1 bis 15.000 Einw., z. B. Communauté de Communes Pays Haut Val d'Alzette

- Communauté d'agglomération (Ballungsraumverband) für Gebiete mit 15.000 bis 50.000 Einw., z. B. Communauté d'Agglomération Portes de France-Thionville, Communauté d'Agglomération Sarreguemines Confluences, Communauté d'Agglomération du Grand Longwy

- Communauté urbaine (Stadtverband) für Gebiete mit 50.000 bis 400.000 Einw.

- Métropole (Metropolregion) mit 400.000 Einw. und mehr (z. B. Métropole du Grand Nancy) oder Gebiet mit mehr als 250.000 Einw., in dem auch die regionale Hauptstadt liegt, oder Zentren mit einem Beschäftigungsgebiet von über 500.000 Einw. (z. B. Eurométropole de Metz)

Seit 2010 muss jede Gemeinde Teil eines Verbands



KOMMUNE

VERBAND

WAHLMODALITÄTEN

In den EPCI werden die Mitglieder des Verbandsrats („conseillers communautaires“) seit 2014 indirekt gewählt.



INDIREKTE WAHL

- In Kommunen mit weniger als 1.000 Einwohnern sind die Verbandsratsmitglieder, welche die Kommunen in den Entscheidungsgremien der EPCI vertreten, „die Mitglieder des Kommunalrats“ („conseil municipal“), ernannt nach Rangfolge, d. h. meist der/die Bürgermeister*in und die Beigeordneten.

- In Kommunen mit 1.000 oder mehr Einw. werden die Mitglieder des Verbandsrats in einer allgemeinen Direktwahl nach einem so genannten Verweissystem („système de fléchage“) gewählt. Dabei wählen die Wähler*innen am selben Tag und auf demselben Stimmzettel die Mitglieder des Kommunalrats und die des Verbandsrats.

- Der/Die Präsident*in und die Vizepräsident*innen der interkommunalen Struktur stellen die Exekutive da und werden in der ersten Sitzung der gewählten Verbandsratsmitglieder nach den Kommunalwahlen mit absoluter Mehrheit gewählt. Die interkommunalen Strukturen können frei entscheiden, ob sie ein Zwischenorgan, einen so genannten Bureau communautaire (Verbandsvorstand), zwischen dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Verbandsrat einrichten möchten oder nicht.

- Intercommunalité de gestion (entspricht dem deutschen Zweckverband): Aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten verwaltet er eine öffentliche Aufgabe oder Einrichtung anstelle der Kommunen: Er kann mehreren Zwecken dienen, sog. SIVOM (syndicat à vocation multiple) oder nur einen Zweck haben, sog. SIVU (syndicat intercommunale à vocation unique). Zur Begrenzung der Zahl der Verwaltungsebenen gibt es eine starke Tendenz, die SIVU oder SIVOM in die EPCI zu integrieren, wenn die Gebiete, innerhalb derer die Befugnisse übertragen werden, identisch sind.

FRANKREICH: KOMMUNEN UND

AUFGABEN DER KOMMUNEN UND INTERKOMMUNALEN STRUKTUREN

Im Laufe der Zeit wurden immer mehr Zuständigkeiten der Kommunen an die Kommunalverbände übertragen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Kommunen und Kommunalverbänden ist gesetzlich geregelt, wobei je nach Art der Kooperationsstruktur unterschiedliche Vorgaben gelten.

Je nach interkommunaler Struktur, der eine Kommune angehört, hat sie also mehr oder weniger Zuständigkeiten. Je größer die Bevölkerungszahl der Struktur, desto mehr Pflichtaufgaben der Gemeinde werden an sie übertragen und desto weniger Aufgaben übt die Kommune eigenständig aus.

IHR AUFGABENBEREICH IST SEHR BREIT GEFÄCHERT

Raumordnung, Planungswesen und Umwelt:

Aktuell fallen Bodenrecht und kommunale Bauleitpläne sowie die Ausstellung von Baugenehmigungen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. In kleinen Gemeinden, in denen es kein Stadtplanungsamt gibt, werden die Unterlagen der Baugenehmigungen in der Regel von der Stadtplanungsabteilung des Gemeindeverbands bearbeitet, dem die jeweilige Gemeinde angehört, oder aus Effizienzgründen auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung durch eine andere Gebietskörperschaft (oder in bestimmten Fällen oder wenn die Gemeinden keinen Bauleitplan haben, durch den Staat).

Doch abgesehen von wenigen Sonderfällen (Maßnahmen von nationaler Bedeutung) werden die Städtebaugenehmigungen von dem/der Bürgermeister*in der jeweiligen Gemeinde unterzeichnet.

Diese Aufgaben, Planung und Baugenehmigungen, die klassischerweise dem Bürgermeister und seiner Gemeinde zufallen, können auch an die Kommunalverbände übertragen werden, die nach und nach einen gemeindeübergreifenden Bauleitplan (plan local d'urbanisme intercommunal, PLUi) erstellen, der dann als Planungsdokument maßgeblich ist.



ABFALLTRENNUNG UND -BEHANDLUNG



WASSER UND ABWASSERENTSORGUNG



WOHNUNGSWESEN, STADTENTWICKLUNGSPOLITIK



SOZIALE ARBEIT, SOZIALE EINRICHTUNGEN



WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG



KINDER, JUGEND, BILDUNG

INTERKOMMUNALE STRUKTUREN

- Die Aufgabe Abfallsammlung, -trennung und -bewirtschaftung fällt künftig ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der interkommunalen Strukturen.
- Und auch für die Wasserversorgung und die Abwasserbehandlung sind ab 1. Januar 2026 allein die Kommunalverbände zuständig. Derzeit werden diese Aufgaben noch von den Kommunen ausgeübt (entweder durch die öffentliche Körperschaft selbst (en régie directe), über einen Zweckverband mit mehreren Aufgaben (syndicat intercommunal à vocation multiple, SIVOM) oder mittels Vertrag mit einem privaten Betreiber).
- Wohnungswesen, Lebensraum, Stadtpolitik
- Soziale Eingliederung und Sozialhilfe,
 - Unterstützung des Vereinslebens,
 - Verwaltung von Kultureinrichtungen (Museen, Mediatheken) und Sportstätten (Schwimmbad, Sporthalle)
- Beschäftigung, wirtschaftliche Eingliederung, wirtschaftliche Entwicklung: touristische und kulturelle Einrichtungen, Gewerbegebiete, Straßenverwaltung (für bestimmte Straßen)
- Kinder, Jugend, Bildung: Krippen, außerschulische Einrichtungen (Ausstattung und Personal), Verwaltung von Kindergärten und Grundschulen (nur Gebäude)

Angesichts der territorialen Gliederung Frankreichs können an einem Zuständigkeitsbereich auch andere Verwaltungsebenen (Staat, Région, Département) beteiligt sein, jedoch mit einer anderen Definition.

STAATLICHE AUFGABEN

Der / die Bürgermeister*in nimmt auch bestimmte Aufgaben im Namen des Staates wahr (Verwaltungspolizei, Organisation von Wahlen, Standesbeamter, Volkszählung), in diesem Fall ist der Bürgermeister Staatsbediensteter.



ORGANISATION VON WAHLN UND VOLKSZÄHLUNGEN

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

- Rettungsdienste, Feuerwehr und Zivilschutz: Fallen in Frankreich in den Zuständigkeitsbereich der Départements (SDIS, Service départemental d'incendie et de secours).
- Alle Entscheidungen in den Kommunalräten und Verbandsräten werden an die Abteilung der Präfektur ihres Départements weitergeleitet und vom Präfekten des Départements auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft. Die Kontrolle des kommunalen Rechnungswesens obliegt dem „Trésor Public“, also dem französischen Finanzministerium.



RETTUNGSDIENSTE, FEUERWEHR UND ZIVILSCHUTZ

- **Leitung der Kommunal- und Verbandsverwaltung:** Außer in kleinen Gemeinden ist der Directeur Général des Services (DGS, zu Deutsch etwa: Verwaltungsdirektor*in), der/die dem/der Bürgermeister*in untersteht, für die allgemeine Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsabteilungen der Kommune (und des Verbands) zuständig und unterstützt die Mandatsträger mit seiner/ihrer Fachkompetenz im Bereich Verwaltung, Finanzen und Recht.
 - Bürgermeister*innen oder Beigeordnete können (ebenso wie (Vize-)Präsident*innen eines Kommunalverbands, einer Région oder eines Départements) nicht zugleich Abgeordnete, Senatoren oder europäische Abgeordnete sein.
- Im Übrigen dürfen Lokalpolitiker*innen nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig ausüben: Mitglied des Regionalrats („conseiller régional“), Départementrats („conseiller départemental“) und/oder Verbandsrats („conseiller communal“).

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:



100
KOMMUNEN

Die Gemeinde ist die kleinste administrative Untergliederung des Großherzogtums Luxemburg, das in zwölf Kantone unterteilt ist. Am 1. September 2023 gibt es in Luxemburg 100 Gemeinden.

Die Autonomie der Kommunen wird durch die Verfassung des Großherzogtums Luxemburg garantiert.

Für eine bestmögliche Erfüllung der Anforderungen und angesichts der sehr heterogenen Struktur der Kommunen in Luxemburg wurden interkommunale Zweckverbände („syndicat intercommunal“ für eine oder mehrere Aufgaben („à vocation spécifique“ oder „à vocation multiple“) gegründet, die mehrere Kommunen umfassen (z. B. für Wasser, Abfall etc.). SYVICOL ist der Spitzenverband, der alle luxemburgischen Kommunen auf nationaler Ebene (als erster Ansprechpartner der Regierung für alle Themen, die den kommunalen Bereich betreffen) sowie auf europäischer und internationaler Ebene vertritt.

Mitglieder des Kommunalrats können zugleich ein nationales Mandat in der Abgeordnetenversammlung („Chambre des députés“) ausüben, z. B. als Parlamentarier*in und Bürgermeister*in.

Für ein gutes Verständnis: In Wallonien und in Luxemburg heißen die Bürgermeister*innen „Bourgmestres“ und die Beigeordneten „Schöff*innen“ (Echevins).

DIE KOMMUNALE AMTSZEIT



DIE MITGLIEDER DES KOMMUNALARATS WERDEN FÜR EINE AMTSZEIT VON SECHS JAHREN GEWÄHLT



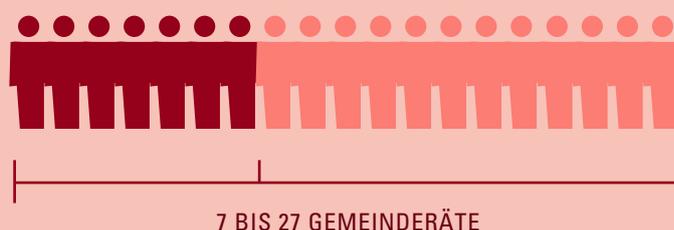
ES BESTEHT WAHLPFLICHT

DAS KOMMUNALSYSTEM

KOMMUNALWAHLEN

WAHLEN ZUM GEMEINDERAT

Die Kommunalwahlen finden alle sechs Jahre statt. Die Mitglieder des Kommunalrats werden von den Einwohner*innen der Kommune direkt gewählt. Je nach Bevölkerungszahl der Kommune werden zwischen 7 und 19 Kommunalratsmitglieder gewählt, mit Ausnahme des Kommunalrats der Stadt Luxemburg: Dieser besteht aus 27 Mitgliedern.



Wahlberechtigt sind in Luxemburg Bürger*innen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, ob luxemburgische oder ausländische Staatsangehörige (aus EU- oder Nicht-EU-Ländern), die zum Zeitpunkt der Beantragung der Eintragung ins Wahlverzeichnis ihren Wohnsitz in Luxemburg seit mindestens sechs Monaten haben.

Kandidieren können luxemburgische und ausländische Staatsangehörige Bürger*innen über 18 Jahren, die bei Abgabe ihrer Kandidatur seit mindestens sechs Monaten in der betreffenden Kommune wohnen.

ABSTIMMUNGSSYSTEME



In Kommunen mit weniger als 3.000 Einw. erfolgen die Wahlen nach dem Prinzip der relativen Mehrheit.



In Kommunen mit mindestens 3.000 Einw. erfolgen die Wahlen nach proportionalem Wahlrecht anhand von Listen.

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG:

ORGANISATION DER KOMMUNEN

Die Kommune verfügt über drei Organe:

- **Kommunalrat („Conseil Communal“)** als Entscheidungsorgan
- **Kollegium aus Bürgermeister*innen und Schöff*innen** („Collège des Bourgmestres et échevins“) als Exekutivorgan
- **Bürgermeister*in, Präsident*in des Kommunalrats und des Kollegiums der Bürgermeister*innen und Schöff*innen**

Der künftige Kommunalrat setzt sich aus den bei den Kommunalwahlen gewählten Kandidat*innen zusammen. In einer ersten konstituierenden Sitzung erarbeiten die Kommunalpolitiker*innen einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Kollegiums der Bürgermeister*innen und Schöff*innen. Dieser wird dem Ministerium für Innere Angelegenheiten zur Genehmigung vorgelegt.

Der/die Bürgermeister*in wird per großherzoglichem Erlass ernannt, das Kollegium der Bürgermeister*innen und Schöff*innen wird von dem/der Innenminister*in vereidigt. Anschließend erfolgt die Vereidigung der Kommunalratsmitglieder durch den/die Bürgermeister*in.



Der Kommunalrat ist die beschlussfassende Versammlung einer Kommune.

Die Befugnisse des Kollegiums der Bürgermeister*innen und Schöff*innen sind in Artikel 57 des Kommunalgesetzes festgelegt, so dass dieses nur für darin ausdrücklich genannten Aufgaben zuständig ist. Für alle anderen Aufgaben ist der Kommunalrat oder der/die Bürgermeister*in zuständig.

Die Kollegiums- und Ratsmitglieder können während der Dauer ihres Mandats eine Amtsentschädigung („indemnité de fonction“) bzw. ein Sitzungsgeld („indemnité de jetons“) erhalten. Zur Ausübung ihres Amtes können sie eine befristete Freistellung von ihrem Arbeitgeber bekommen („congés politiques“).



WOHNUNGSWESEN, STADTENTWICKLUNGSPOLITIK



WASSER UND ABWASSER



ABFALLTRENNUNG
UND -BEHANDLUNG



SOZIALHILFE



DIE KOMMUNALEN ORGANE

DAS KOMMUNALSYSTEM

DIE AUFGABEN DER KOMMUNEN

DIE AUFGABEN

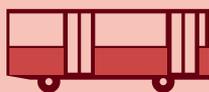
Die Zuständigkeiten der Gemeinden umfassen ein weites Feld:

- Die Organisation und Verwaltung der Kommune
- Die kommunale Raumplanung
- Regulierungs- und Polizeigewalt
- Infrastruktur und Leitungsnetze (Trinkwasser / Abwasser)
- Die Abfallbewirtschaftung
- Kommunalstraßen und Reglementierung des Verkehrs
- Umwelt (Lärm, Umweltverschmutzung, genehmigungspflichtige Anlagen, Hochwasserschutz etc.) (teilweise)
- Grundschulen
- Sozialhilfe (Sozialämter)
- Bestattungswesen (Orte, Beisetzungen)

FREIWILLIGE AUFGABE



TOURISMUS



ORGANISATION VON ÖPNV UND SHUTTELBUSSEN



KINDERKRIPPEN

Auch freiwillige Aufgaben sind möglich:

- Infrastrukturen für Sport
- Infrastrukturen für Tourismus
- Infrastrukturen für Kultur
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- Einrichtungen für Senioren*innen
- Organisation von ÖPNV und Shuttelbussen
- Kinderkrippen
- Kinderbetreuungseinrichtungen („Maisons-relais“)
- Wohnen
- Wirtschaftliche Entwicklung
- „Klimapakt“

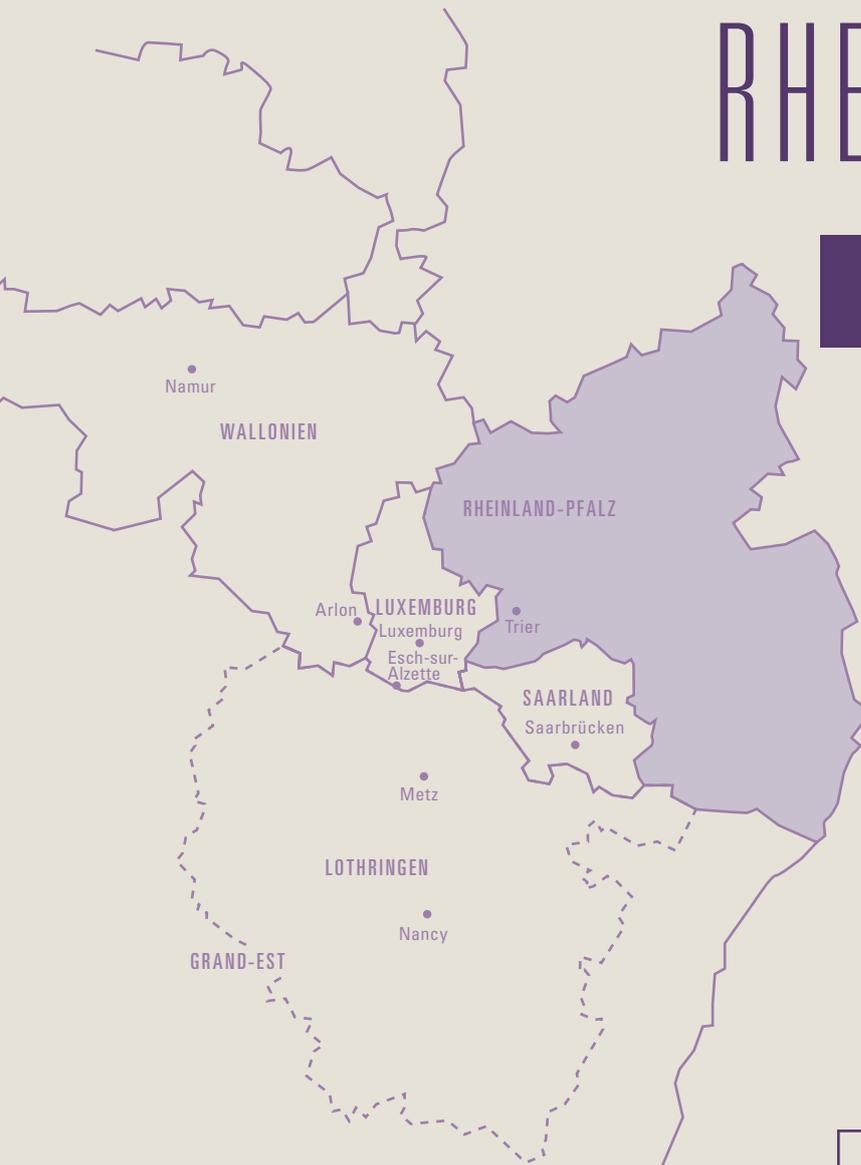
VON DEN KOMMUNEN AUSGEÜBTE STAATLICHE AUFGABEN

Das Kollegium der Bürgermeister*innen und Schöf*innen ist zugleich ein **kollegiales** Staatsorgan.

Als solches nimmt es folgende Aufgaben wahr:

- Vollstreckung der Gesetze, Verordnungen und großherzoglichen und ministeriellen Verordnungen (außer polizeilichen Verordnungen)
- Überprüfung und Erstellung von Wählerverzeichnissen und Organisation von Parlaments-, Europa- und Kommunalwahlen
- Standesamt

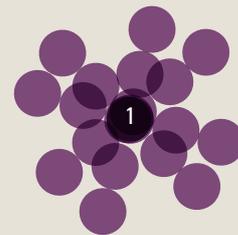
RHEINLAND-PFALZ:



129

VERBANDSGEMEINDEN

Seit 2010 deckt



eine Verbandsgemeinde

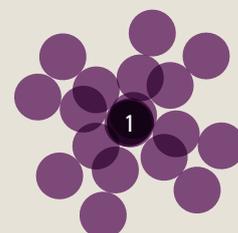
mindestens 10.000 EINWOHNER AB



2.260 ORTSGEMEINDEN

1

WURDEN ZU 129 VERBANDSGEMEINDEN
zusammengefasst



FÜR EIN GUTES VERSTÄNDNIS

- Im Französisch wird als Übersetzung für Landkreis oft der Begriff „district“ verwendet. Wir haben es vorgezogen, den deutschen Begriff Landkreis beizubehalten, da der „district“ (in Frankreich) als Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit nicht mehr existiert und auch politisch und verwaltungsrechtlich nicht mit der Situation eines Landkreises deckungsgleich ist.

- „Arrondissement“ ist ebenfalls keine korrekte Übersetzung, da ein „arrondissement“ in Frankreich ein Verwaltungsbezirk und keine kommunale Gebietskörperschaft ist.

- Im Französischen gibt es keine Unterscheidung zwischen den Begriffen „Gemeinde“ und „Kommune“. Es gibt nur einen Begriff, und zwar „commune“.

DIE KOMMUNEN . . .

BESONDERHEITEN IN RHEINLAND-PFALZ

STRUKTURELLE BESONDERHEITEN

Im Gegensatz zu seinen Nachbarländern, dem Saarland oder Belgien, hat Rheinland-Pfalz keine Gebietsreform zur Zusammenlegung von Gemeinden durchgeführt, sondern die Grundeinheit, die Ortsgemeinde, als kommunale Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenem Haushalt und Befugnis zur Festlegung von Ausgaben und Einnahmen beibehalten.

Als Ausgleich für diese kommunale Zersplitterung **führte das Land 1969 die sogenannten Verbandsgemeinden ein**, die nun einen Großteil der kommunalen Aufgaben übernehmen. Verbandsgemeinden bestehen aus mehreren Ortsgemeinden, die im selben Landkreis liegen müssen.

Die Kommunal- und Verwaltungsreform des Landes im Jahr 2010 ging noch weiter. Sie verpflichtete die Verbandsgemeinden, ein Gebiet mit mindestens 10.000 Einwohner*innen abzudecken, was zur Zusammenlegung von Verbandsgemeinden führte (Beispiel: die Verbandsgemeinden Saarburg und Kell im Landkreis Trier-Saarburg oder der Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Irrel und Neuerburg im Landkreis Bitburg-Prüm). So wurden 2.260 Ortsgemeinden im Land zu 129 Verbandsgemeinden zusammengefasst.

- Seit 2008 wird die Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Kommunalrats- und Kreistagsbeschlüssen sowie die Prüfung ihrer Rechnungslegung auf Landesebene vom Landesverwaltungsamt übernommen.

WAHLSPEZIFITÄTEN

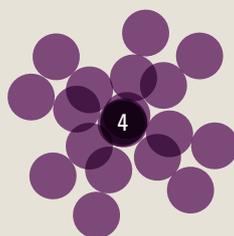
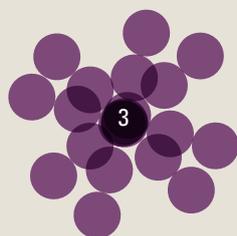
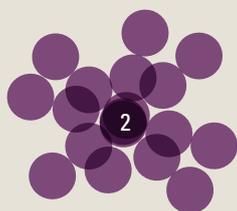
Die Wahlen für den Kommunalrat und den Kreistag finden am selben Tag statt. Die Wahlen zum Bürgermeister /zur Bürgermeisterin der Verbandsgemeinden und die Wahlen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin der kreisfreien Städte unterliegen einem gesonderten Turnus.

- In Rheinland-Pfalz darf eine Person, die am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin oder des Landrats/der Landrätin kandidieren.

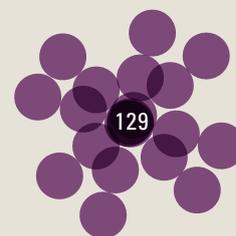
Wahlmodalitäten: In Rheinland-Pfalz besteht keine Wahlpflicht.



KEINE WAHLPFLICHT



...



RHEINLAND-PFALZ:

DIE KOMMUNEN

Zwei kommunale Ebenen:
Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde



AMTSZEIT DES BÜRGERMEISTERS



AMTSZEIT DES GEMEINDERATES



6 BIS 60 GEMEINDERÄTE



AMTSZEIT DES BÜRGERMEISTERS
in der Ortsgemeinde

KOMMUNALWAHLEN – IN ZWEI ETAPPEN

In Rheinland-Pfalz stimmt die Amtszeit der Bürgermeister*innen (außer der Bürgermeister*in der Ortsgemeinden) nicht mit der Amtszeit der Kommunalratsmitglieder überein. Sie werden also zu unterschiedlichen Zeitpunkten und nach unterschiedlichen Modalitäten gewählt.

Amtszeit Bürgermeister*innen (Bürgermeister*innen der Verbandsgemeinden und der verbandsfreien Städte und Gemeinden, die Oberbürgermeister*innen der kreisfreien und der großen kreisangehörigen Städte): 8 Jahre

- Bürgermeister*innen werden von den Wähler*innen durch eine Mehrheitswahl in zwei Wahlgängen direkt gewählt. Nach ihrer Wahl werden sie hauptamtliche Wahlbeamte ihrer Kommune.

- Amtszeit der Kommunalratsmitglieder (im Ortsgemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat): 5 Jahre

Die Mitglieder des Kommunalrats werden grundsätzlich in einer Direktwahl nach dem Verhältniswahlrecht (bzw. Mehrheitswahlrecht, wenn nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen ist) in einem Wahlgang auf der Grundlage offener Listen gewählt.

Anzahl der zu wählenden Kommunalratsmitglieder: 6 bis 60 je nach Bevölkerungszahl der Kommune

Nach den Wahlen kann der Kommunalrat Beigeordnete (Stellvertreter*innen) ernennen, die den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin unterstützen. Sie werden in größeren Städten und den Verbandsgemeinden ebenfalls hauptamtliche Beamte, in den übrigen Fällen meist ehrenamtliche Beamte.

Besonderheit bei Ortsgemeinden: Die Amtszeit der Bürgermeister*innen beträgt 5 Jahre und fällt genau mit der Amtszeit des Kommunalratsmitglieder in der jeweiligen Kommune zusammen. Die Bürgermeister*innen der Ortsgemeinden sind immer ehrenamtlich tätig.

- Ein und dieselbe Person kann sowohl Bürgermeister*in einer Ortsgemeinde als auch einer Verbandsgemeinde sein.

- Beigeordneten der Bürgermeister*innen können einzelne Amtsbereiche übertragen werden, die diese im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinderates und der allgemeinen Richtlinien des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin selbständig verwalten. Sie sind in diesem Fall nur dann an Einzelweisungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gebunden, soweit dies für die Einheit der Verwaltung oder für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geboten ist.

DIE KOMMUNEN . . .

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGKEITEN DER ORTSGEMEINDEN

Die ausschließlich ehrenamtlich verwalteten Ortsgemeinden nehmen alle Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeindeebene wahr, die nicht der Verbandsgemeinde übertragen sind. In der Praxis liegen die Aufgabenschwerpunkte der Ortsgemeinden vor allem in der baulichen Entwicklung und dem Erlass von Bebauungsplänen, der Entscheidung über die Herstellung und den Ausbau der Ortsstraßen bzw. der Wirtschaftswege, der Dorferneuerung, der Unterhaltung und der Pflege der bestehenden öffentlichen Einrichtungen wie z.B. den Friedhöfen, Sporthallen oder kommunalen Kindertagesstätten, der Gestaltung der Gemeinde als Kultur- und Lebensraum sowie dem Erlass von Abgabensatzungen (z.B. Satzungen über die Erhebung von Tourismus- und Gästebeiträgen, Erschließungs- und Ausbaubeiträgen sowie die Erhebung von Hundesteuer).

Die Verbandsgemeinden führen die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und Auftrag, wobei sie an die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an die Entscheidungen der Ortsbürgermeister*innen gebunden sind.

Die Verbandsgemeinde kann weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Einzelne Ortsgemeinden können der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

Kommunale Aufgaben: Laut Gesetz sind die Kommunen für alles zuständig, was konkret mit dem unmittelbaren Lebensumfeld ihrer Einwohner*innen zu tun hat.

ZUSTÄNDIGKEITEN DER VERBANDSGEMEINDEN



ORGANISATION VON WAHLEN UND VOLKSZÄHLUNGEN

Staatliche Aufgaben:

- Standesamt
- Organisation von Wahlen und Volkszählungen

Geborene Selbstverwaltungsaufgaben: Anstelle der Ortsgemeinden nimmt die Verbandsgemeinde als hauptamtlich verwaltete Gebietskörperschaften folgende Selbstverwaltungsaufgaben wahr:

- die ihr nach den Schulgesetzen übertragenen Aufgaben
- den Brandschutz und die technische Hilfe
- den Bau und die Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
- den Bau und die Unterhaltung überörtlicher Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten
- die Wasserversorgung
- die Abwasserbeseitigung
- den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung



BRANDSCHUTZ UND TECHNISCHE HILFE



WASSERVERSORGUNG

Geborene Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinden

- Aufstellung des Flächennutzungsplans (als vorbereitender Bauleitplan für die Bebauungspläne der Ortsgemeinden)
- Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind
- Meldewesen, Pässe und Personalausweise
- Straßenverkehrsrecht
- Gewerbe- und Gaststättenrecht



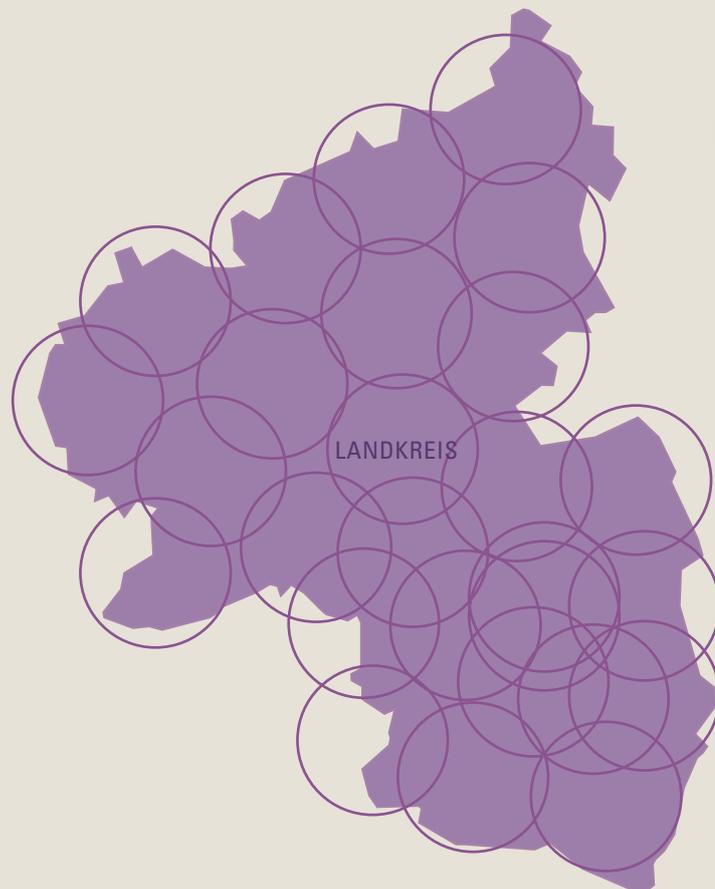
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

RHEINLAND-PFALZ:

DIE LANDKREISE

In Rheinland-Pfalz gibt es 24 Landkreise. Laut der territorialen Gliederung in Deutschland sind Landkreise streng genommen keine interkommunale Ebene, da keine Zuständigkeiten der Gemeinden an diese Ebene übertragen werden. Landkreise sind vielmehr eine überkommunale Struktur mit eigenen Zuständigkeiten, die im Landesrecht der einzelnen Bundesländer vorgesehen und festgelegt sind. Hinsichtlich der Art der Wahl, der Arbeitsweise und der von den Landkreisen wahrgenommenen Aufgaben sind sie jedoch der Kategorie der Gemeindeverbände zuzuordnen.

Den Landkreisen sind grundsätzlich die Aufgaben zugewiesen, für die die Größe und Verwaltungskraft der kreisangehörigen Gemeinden nicht ausreicht. Dabei erfüllt der Landkreis auch staatliche Aufgaben im Namen des Landes und des Bundes.



IN RHEINLAND-PFALZ GIBT ES 24 LANDKREISE

LANDKREISWAHLEN

LANDKREISWAHLEN – IN ZWEI ETAPPEN

- Amtszeit des Landrats bzw. der Landrätin: 8 Jahre - Die Landrät*innen stehen an der Spitze der Exekutive des Landkreises. Sie werden von den Wähler*innen in einer Direktwahl gewählt. Nach ihrer Wahl werden sie hauptamtliche Wahlbeamte ihrer Kommune. Landrät*innen nehmen nicht an den Entscheidungen teil und haben keine beschließende, sondern nur beratende Stimme.
- Amtszeit der Mitglieder des Kreistags (Volksvertretung auf Kreisebene): 5 Jahre. Die Kreistagsmitglieder werden in einer Direktwahl nach dem Verhältniswahlrecht in einem Wahlgang auf der Grundlage geschlossener Listen gewählt.



- Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder: richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Landkreises (je nach Bevölkerungszahl zwischen 38 und 50 Kreistagsmitglieder). Nach der Wahl kann der Kreistag aus seinen Reihen zwei bis drei Beigeordnete ernennen, von denen bis zu zwei Kreisbeigeordnete hauptamtlich tätig sein können. Beigeordneten der Landrät*innen können einzelne Amtsbereiche übertragen werden, die diese im Rahmen der Beschlüsse des Kreistags der allgemeinen Richtlinien des Landrates / der Landrätin selbstständig verwalten. Sie sind in diesem Fall nur dann an Einzelweisungen des Landrates / der Landrätin gebunden, soweit dies für die Einheit der Verwaltung oder für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte geboten ist.

Der/die Erste Kreisbeigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrats bzw. der Landrätin bei dessen / deren Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Die Kreisbeigeordneten können an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse, soweit sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen.

DIE LANDKREISE

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZUSTÄNDIGKEITEN DES LANDKREISES

Staatliche Aufgaben

- Bauaufsicht
- Gesundheits- und Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
- Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
- Straßenverkehrsrecht, Kfz-Zulassung, Führerscheinswesen
- Naturschutz, Landespflege
- Denkmalschutz
- Waffen-, Jagd- und Fischereirecht

Pflichtaufgaben als Gebietskörperschaften

- Verwaltung von berufsbildenden Schulen
- Sozialhilfe, Kinderbetreuung und Jugendarbeit (in Frankreich Zuständigkeit der Départements, in Luxemburg des Staates, in Wallonien der Provinz)
- Krankenhausverwaltung bei fehlender Privatinitiative
- Bau und Unterhaltung der Kreisstraßen
- Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz: Feuerwehr, Katastrophenschutz, Zivilschutz
- Kontrolle der Sparkassen
- Verwaltung von Kindergärten
- Aufgabenträger für den öffentlichen Verkehr (Bus, Bahn) mit der Möglichkeit der Bildung von Verkehrsgesellschaften und Zweckverbänden zwischen mehreren Landkreisen

Freiwillige Aufgaben als Gebietskörperschaften

- Unterstützung der Kultur und Verwaltung bestimmter Einrichtungen
- Tourismus, wirtschaftliche Entwicklung, Unterstützung der Landwirtschaft
- Wasserbewirtschaftung und -versorgung (wenn nicht durch die Kommunen)

Die Kreisverwaltung übt ferner (insoweit als Landesbehörde) die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Verbandsgemeinden und Gemeinden (außer den großen kreisangehörigen Städten) aus. Besondere kommunale Gebietskörperschaften

VERBANDSFREIE STÄDTE UND GEMEINDEN

Verbandsfreie Städte / Gemeinden sind größere Städte und Gemeinden, die über eine eigene hauptamtliche Verwaltung verfügen und alle Aufgaben der Gemeindeebene wahrnehmen.

In Rheinland-Pfalz gibt es 29 verbandsfreie Städte und Gemeinden (davon 8 große kreisangehörige Städte).

Kreisfreie Städte

Kreisfreie Städte sind keinem Landkreis zugehörig. Sie nehmen alle kommunalen Aufgaben wahr; hier fallen also Kreis- und Gemeindeebene zusammen. Die kreisfreie Stadt hat damit grundsätzlich alle Aufgaben zu erledigen, die in den Landkreisen auf mehrere kommunalen Ebenen aufgeteilt sind.

Bei kreisfreien Städten tragen die Bürgermeister*innen den Titel Oberbürgermeister*in.

In Land Rheinland-Pfalz gibt es 12 kreisfreie Städte.

Beispiel: Die Stadt Trier ist eine kreisfreie Stadt und übernimmt somit sowohl die Aufgaben einer Kommune als auch die eines Kreises (staatliche Aufgaben und Aufgaben der lokalen Gebietskörperschaft). Der Landkreis Trier-Saarburg nimmt die klassischen Aufgaben eines Landkreises mit einem / einer Landrät*in an seiner Spitze nur für die 6 Kommunen wahr, aus denen sich sein Gebiet zusammensetzt, nicht jedoch für die in seiner Mitte gelegene Stadt Trier. Das Jugendamt des Kreises übernimmt also keine Aufgaben im Stadtgebiet Trier, da die Stadt ein eigenes Jugendamt mit eigenen Zuständigkeiten hat. Beide Verwaltungseinheiten kooperieren zudem bspw. in Form eines gemeinsamen Gesundheitsamtes.

Planungsgemeinschaften

- Eine Besonderheit in Rheinland-Pfalz sind die Planungsgemeinschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mehrere kommunale Gebietskörperschaften (Kommunen und Landkreise) umfassen.
- Ihre einzige Aufgabe ist die Regionalplanung durch die Erstellung des Regionalen Raumordnungsplans.
- Zum Zweck der Regionalplanung ist Rheinland-Pfalz in 4 „Planungsregionen“ aufgeteilt mit jeweils gleichnamigen Planungsgemeinschaften. Die Mitarbeitenden dieser Planungsgemeinschaften sind Landesbeamte, die der Obersten Landesplanungsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Sport, zugeordnet sind.



SAARLAND:

BESONDERHEITEN IM SAARLAND

Die Verwaltungsreform von 1974 führte zu einer weitreichenden Neustrukturierung und Zusammenlegung von Kommunen im Saarland. Aus ehemals fast 350 Gemeinden entstanden im letzten Schritt 52 Kommunen; diese Neugliederung ermöglichte eine Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in deren Aufbau und Abläufen.

Für ein gutes Verständnis

Im Französischen gibt es keine Unterscheidung zwischen den Begriffen „Gemeinde“ und „Kommune“. Es gibt nur einen Begriff, und zwar „Commune“.

KOMMUNALWAHLEN

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gleichzeitig mit dem Stadt- bzw. Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der Bürgermeister*innen liegt bei 10 Jahren. Vereinigt ein*e Bürgermeisterkandidat* beim ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf die eigene Person, folgt im Abstand von zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Nach ihrer Wahl werden die Bürgermeister*innen hauptamtliche Wahlbeamt*innen in er jeweiligen Kommune.

Die Amtszeit der Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder liegt bei 5 Jahren.

Die Mitglieder des Stadt- oder Gemeinderats werden nach dem Verhältniswahlrecht in einem Wahlgang auf der Grundlage geschlossener Listen gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder (hier gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die Mandatsträger*innen wie z. B. „Stadtverordnete“, „Stadtratsmitglied“, „Gemeinderatsmitglied“ etc.) variiert von 27 bis 63 Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder, dies ist abhängig von der Bevölkerungszahl der Kommune.

Außerdem gibt es in einzelnen Stadt- oder Gemeindeteilen sogenannte Ortsräte (7 bis 21 Ortsratsmitglieder, abhängig von der Bevölkerungszahl). Diese bilden die kleinste Einheit und müssen aus kommunalpolitischer Sicht in vielen Belangen gehört werden, haben aber nur begrenzt hoheitliche Aufgaben.

Nach den Wahlen kann der Stadt- oder Gemeinderat Beigeordnete (Stellvertreter*innen) ernennen, die den/die Bürgermeister*in unterstützen. Sie werden in größeren Städten ebenfalls hauptamtliche Beamte, in den übrigen Fällen meist ehrenamtliche Beamte.

Die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin wird meist in Großstädten verwendet. Im Saarland gilt das bei Städten ab 30.000 Einwohner*innen.

Im Saarland dürfen nur Personen Bürgermeister*in oder Landrat bzw. Landrätin (Regionalverbandsdirektor*in) werden, die bei Amtsantritt jünger als 65 Jahre alt sind. Vollenden sie während ihrer Amtszeit ihr 68. Lebensjahr, müssen sie ihr Amt abgeben.

Die Wahlen für den Stadt- oder Gemeinderat und den Kreistag finden am selben Tag statt.

DIE KOMMUNEN

ZUSTÄNDIGKEITEN DER KOMMUNEN

Nach dem im föderalen politischen System geltenden Subsidiaritätsprinzip erfüllen Kommunen staatliche Aufgaben auf kommunaler Ebene.

Das bedeutet, dass die staatliche Regulierungs- und Steuerungsbefugnis bei der niedrigstmöglichen Ebene liegen soll. Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **Pflichtaufgaben** und **freiwilligen Aufgaben** einer Kommune.

FREIWILLIGE AUFGABEN

- Management von Energieerzeugungs- und -verteilungsunternehmen
- Einrichtung von Sozialdiensten
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus- und Kulturförderung
- Gesundheitsversorgung (Altenpflege, Krankenhäuser)
- Mobilität, ÖPNV



MOBILITÄT, ÖPNV



EINRICHTUNG VON SOZIALDIENSTEN

PFLICHTAUFGABEN



ORDNUNGSAMT
UND ORTSPOLIZEIBEHÖRDE



WOHNEN, WOHNRAUM,
KOMMUNALE PLANUNG



ORGANISATION VON WAHLEN
UND VOLKSZÄHLUNGEN



BRANDSCHUTZ
UND FEUERWEHRWESEN



ABFALLENTSORGUNG

- Ordnungsamt und Ortspolizeibehörde
- Wohnen, Wohnraum, kommunale Planung (z. T.)
- Verwaltung von Kultur- und Sporteinrichtungen, Verwaltung von Grundschulen (Gebäude) und Kindertagesstätten (Gebäude und Personal)
- Meldewesen
- Standesamt
- Organisation von Wahlen und Volkszählungen
- Bauaufsicht (zum Teil)
- Gewerbeamt
- Brandschutz und Feuerwehrwesen
- Bau und Instandhaltung von kommunalen Straßen
- Abfallentsorgung
- Unterhaltung von Friedhöfen
- Energie- und Wasserversorgung

Das Aufgabenspektrum der einzelnen Kommunen variiert abhängig von ihrer Größe und Bevölkerungszahl.

So haben beispielsweise kleinere Gemeinden Aufgaben an die jeweiligen Landkreise oder andere Organe (Zweckverbände u. ä.) übertragen. Größere Städte wiederum verfügen über ein größeres Aufgabenspektrum, das sich aus der politischen Agenda der jeweiligen Kommune ergibt (Beispiel Klima- und Umweltschutz).

SAARLAND:

DIE LANDKREISE

IM SAARLAND GIBT ES INSGESAMT

6

LANDKREISE

5 Landkreise
+ den Regionalverband Saarbrücken

Nach der territorialen Gliederung in Deutschland sind Landkreise streng genommen keine interkommunale Ebene, sondern vielmehr eine überkommunale Struktur mit eigenen Zuständigkeiten. Diese erfüllen Aufgaben, die im jeweiligen Landesrecht der einzelnen Bundesländer festgelegt worden sind. Hinsichtlich der Art der Wahl, der Arbeitsweise und der von den Landkreisen wahrgenommenen Aufgaben sind sie jedoch der Kategorie der Gemeindeverbände zuzuordnen.

Im Saarland gibt es insgesamt 6 Landkreise: 5 Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken, der trotz anderslautender Bezeichnung in der saarländischen Gesetzgebung als Landkreis betrachtet wird, wenn auch mit einigen Besonderheiten.

LANDKREISWAHLEN

AMTSZEIT DES LANDRATS BZW. DER LANDRÄTIN: 10 JAHRE

Der Landrat oder die Landrätin bzw. der/die Regionalverbandsdirektor*in ist die Person, die an der Spitze der jeweiligen Verwaltung steht. Diese Mandatsträger*innen werden direkt von den Wählerinnen und Wählern gewählt. Nach der Wahl werden sie hauptamtliche Beamten*innen des jeweiligen Kreises bzw. des Regionalverbands Saarbrücken. Sie haben kein Stimmrecht im Kreistag bzw. in der Regionalversammlung, sondern nehmen eine beratende Funktion ein und leiten die Sitzung.



AMTSZEIT DES LANDRATS BZW. DER LANDRÄTIN

AMTSZEIT DES KREISTAGES: 5 JAHRE



AMTSZEIT DES KREISTAGES

Sie werden nach dem Verhältniswahlrecht auf der Grundlage von geschlossenen Listen gewählt.

- Anzahl der zu wählenden Beigeordneten: richtet sich nach der Bevölkerungszahl des Landkreises. Nach der Wahl kann der Kreistag (bzw. im Falle des Regionalverbands die Regionalversammlung) aus seinen Reihen zwei bis drei Beigeordnete ernennen, die den Landrat bzw. die Landrätin unterstützen. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre, sie sind stimmberechtigt und dürfen nur ehrenamtlich tätig sein.

DIE LANDKREISE

ZUSTÄNDIGKEITEN DER LANDKREISE



GESUNDHEITSAMT



SOZIALHILFE



JOBCENTER – ARBEITSVERMITTLUNG



RETTUNGSWESEN, BRAND-, ZIVIL- UND KATASTROPHENSCHUTZ



AUFGABENTRÄGER FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR

PFLICHTAUFGABEN

- Gesundheitsamt: Gesundheitsvorsorge, Kontrolle von Gesundheits- und Hygienevorschriften und -bedingungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen
- Veterinärwesen
- Ausgabe von Führerscheinen (wenn nicht durch die Kommunen)
- Verwaltung von weiterführenden und berufsbildenden Schulen
- Sozialbereich (Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld u. ä.)
- Jobcenter – Arbeitsvermittlung für Bürgergeldempfänger*innen
- Kinderbetreuung und Jugendarbeit
- Untere Bauaufsichtsbehörde (wenn nicht durch die Kommunen)
- Krankenhausverwaltung bei fehlender Privatinitiative
- Rettungswesen, Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
- Kontrolle der Sparkassen
- Aufgabenträger für den öffentlichen Verkehr (Bus, Bahn) mit der Möglichkeit der Bildung von Verkehrsgesellschaften/ Zweckverbänden zwischen mehreren Landkreisen

Im Unterschied zu den anderen 5 saarländischen Landkreisen hat der Regionalverband Saarbrücken von seinen Mitgliedskommunen einen überkommunalen Planungsauftrag, der in Form eines gemeinsamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans umgesetzt wird.

ANMERKUNGEN

- Im Saarland dürfen nur Personen Bürgermeister*in oder Landrat bzw. Landrätin (Regionalverbandsdirektor*in) werden, die bei Amtsantritt jünger als 65 Jahre alt sind. Vollenden sie während ihrer Amtszeit ihr 68. Lebensjahr, müssen sie ihr Amt abgeben.
- Die Wahlen für den Stadt- oder Gemeinderat und den Kreistag finden am selben Tag statt.



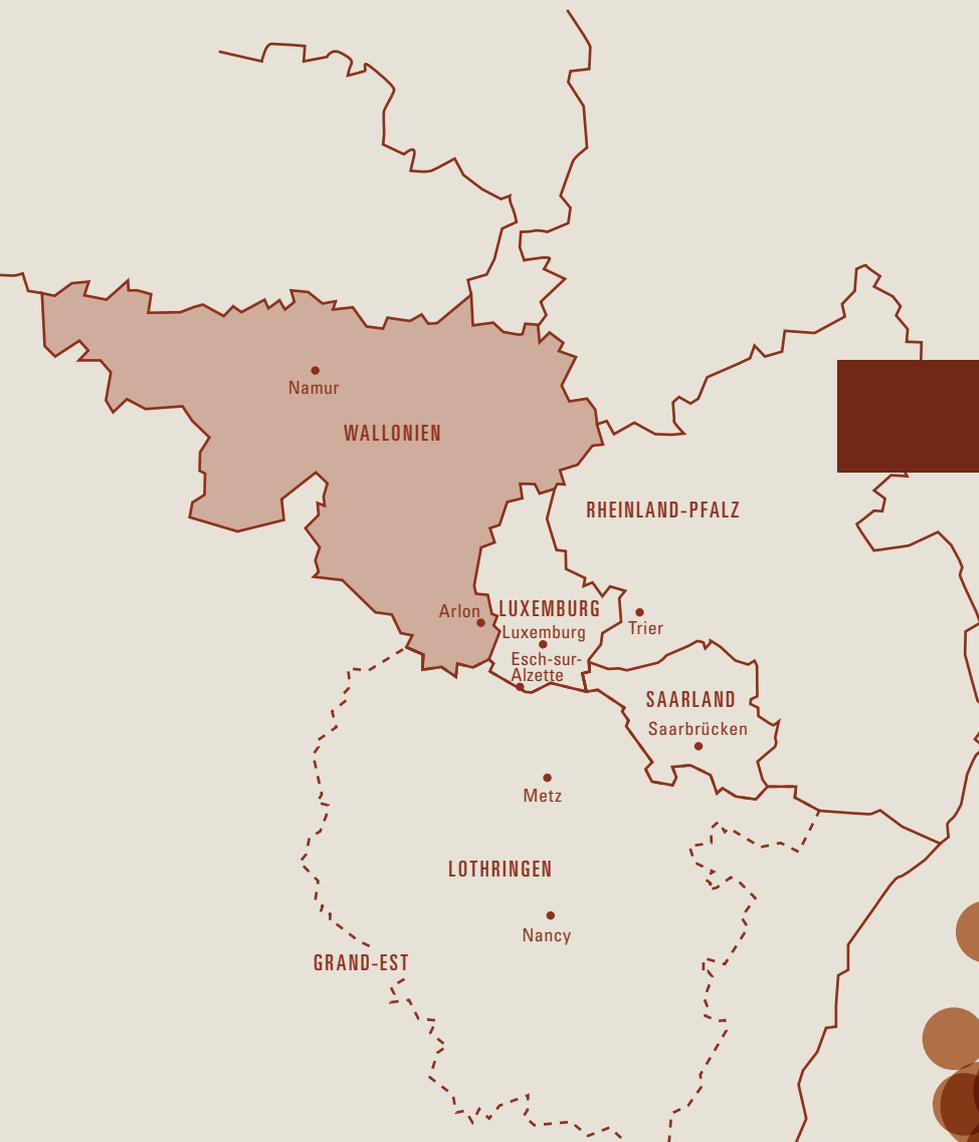
FREIWILLIGE AUFGABEN



TOURISMUSFÖRDERUNG

- Unterstützung der Kultur und Verwaltung bestimmter Einrichtungen
- Wirtschafts- und Tourismusförderung
- Begleitung der Kulturlandschaftsentwicklung

WALLONIEN:



262
KOMMUNEN
in Wallonien

1997 in Wallonien:
Obligatorische Fusion
aller Gemeinden
zu 262 Gemeinden

Besonderheit in Wallonien: 1977 hat die Region Wallonien eine Zwangsfusion der Kommunen angeordnet. In Wallonien gibt es 262 Kommunen, 9 davon befinden sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, also dem Landesteil, in dem Deutsch gesprochen wird. Es steht den Kommunen frei, Initiativen zu ergreifen, solange es nicht um einen Bereich geht, der per Verfassung, Gesetz oder Dekret von ihren Zuständigkeiten ausgenommen ist.

In Belgien besteht Wahlpflicht. Nicht-EU-Bürger*innen können sich ebenfalls zur Wahl stellen, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, seit mindestens 5 Jahren ihren Wohnsitz in der Kommune haben und eine Erklärung unterzeichnen, mit der sie sich zur Einhaltung der belgischen Verfassung verpflichten.



IN BELGIEN BESTEHT WAHLPFLICHT



GEMEINDEMANDAT

Für ein gutes Verständnis: In Wallonien und in Luxemburg heißen die Bürgermeister*innen „Bourgmestre“ und die Beigeordneten „Schöff*innen“ (Echevins).

In Wallonien gibt es drei kommunale Organe. Die Amtszeit aller gewählten Vertreter*innen beträgt 6 Jahre.

DIE KOMMUNEN . . .

DIE KOMMUNEN

GEMEINDERAT

Die Mitglieder des Gemeinderats („conseil communal“) werden in **Direktwahl in einem Wahlgang** von den belgischen Bewohner*innen und Bürger*innen der Europäischen Union gewählt, sofern diese sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. EU-Bürger*innen dürfen bei den Kommunalwahlen kandidieren, allerdings nur als Gemeinderatsmitglied.

Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder: abhängig von der Bevölkerungszahl der Kommune (7 bis 55).



7 BIS 55 RATSMITGLIEDER PRO GEMEINDE

Die Gemeinderatsmitglieder werden aus einer oder mehreren Kandidatenlisten gewählt, die den Wähler*innen vorgeschlagen werden. Bei Aufstellung mehrerer Listen ist die Zahl der gewählten Vertreter*innen proportional zur Anzahl der pro Liste abgegebenen Stimmen – es gilt das Prinzip „keine Liste geht verloren“. Die Wähler*innen dürfen nur auf einer Liste wählen, können aber eine Rangfolge für eine*n oder mehrere Kandidat*innen dieser Liste angeben (Präferenzwahl). Sie können auch das Kästchen ganz oben ankreuzen („case de tête“), wenn sie der angegebenen Reihenfolge der Kandidat*innen zustimmen.

Erhält keine Liste die absolute Mehrheit, werden Gespräche zwischen den Listen geführt, um eine Mehrheit im Gemeinderat zu finden.

Der Gemeinderat ist die Legislative der Kommune. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten von kommunalem Interesse, beschließt den Haushalt und den Jahresabschluss sowie die verschiedenen Steuern und Abgaben, die für das reibungslose Funktionieren der Kommune erforderlich sind.

Bürgermeister*in und Schöf*innen sowie der/die Präsident*in des Rats für Soziale Aktion („Conseil de l'Action Social“, siehe unten) erhalten eine Bezahlung in Abhängigkeit von der Größe der Kommune.

GEMEINDEKOLLEGIUM

Das Gemeindekollegium („collège communal“) ist das Exekutivorgan der wallonischen Kommunen, das mit der Umsetzung der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse und der laufenden Verwaltung betraut ist.

Es besteht aus dem/der Bürgermeister*in („Bourgmestre“), den Schöf*innen („Echevins“) und dem/der Präsident*in des Öffentlichen Sozialhilfezentrums, kurz ÖSHZ („Centre Public d'Aide Sociale, CPAS“). Die Anzahl der Mitglieder des Gemeindekollegiums wird per Dekret festgelegt und hängt von der Bevölkerungszahl ab.

Das Gemeindekollegium wird mit dem Mehrheitspakt („Pacte de Majorité“) vorgestellt, der vom Gemeinderat in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen angenommen werden muss. Dieser Mehrheitspakt wird von der Mehrheit eingereicht, die sich bei den Verhandlungen zur Bildung der Mehrheit im Gemeinderat durchgesetzt hat.

Der/die Bürgermeister*in ist von Amts wegen der/die gewählte Vertreter*in der Mehrheit, die auf der Hauptliste des Mehrheitspakts die meisten Stimmen erhalten hat. (Nimmt diese Person ihr Bürgermeisteramt nicht an, wird das Amt der Person mit den zweitmeisten Stimmen auf dieser Liste angeboten usw.). Wer das Bürgermeisteramt nicht annimmt, obwohl es ihm/ihr von Amts wegen zufällt, darf nicht ins Gemeindekollegium aufgenommen werden, behält jedoch seinen/ihren Sitz im Gemeinderat.

Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ)

Jede wallonische Kommune hat ein eigenes ÖSHZ. Es ist für die gesamte Sozialhilfe zuständig, die Bürger*innen der Kommune bei sozialen Schwierigkeiten erhalten. Die wichtigste Hilfe ist das Eingliederungseinkommen („Revenu d'Insertion Sociale“, RIS), das auf Vorschlag der Sozialarbeiter*innen („Assistants(es) sociaux(ales)“) nach strenger Überprüfung des Rats für Soziale Aktion gewährt wird.

Der Rat für Soziale Aktion besteht aus Ratsmitgliedern, die von den Gemeinderatsmitgliedern proportional zu den verschiedenen im Gemeinderat vertretenen Liste indirekt gewählt werden. Den Vorsitz führt der/die Präsident*in, der/die aus den Reihen seiner Kolleg*innen gewählt wird.

WALLONIEN: INTERKOMMUNALEN

DIE KOMMUNEN

DIE KOMPETENZEN DER GEMEINDEN



WOHNEN, WOHNRAUM, KOMMUNALE PLANUNG



WASSER UND ABWASSERENTSORGUNG



SOZIALHILFE



KINDER, JUGEND



TOURISMUS

- Raumordnung, Städtebau, Umwelt: Planungsdokumente (Kommunalentwicklungsplan „Schéma de Développement Communal“, SDC, und kommunaler Leitplan „Guide Communal d’Urbanisme“, GCU). Die städtebauliche Zuständigkeit liegt bei der Kommune, wenn diese außerhalb von städtischen Gebieten („en décentralisation urbanistique“) liegt. Sie verfügt dann über ein eigenes Bauamt. Andernfalls wird diese Aufgabe von der Region Wallonien wahrgenommen. In beiden Fällen wird die definitive Baugenehmigung von der Kommunalverwaltung ausgestellt.

- Wasserversorgung: wenn die Kommune ein eigenes Wassernetz hat. Die meisten wallonischen Kommunen gehören der wallonischen Wasserversorgungsgesellschaft „Société Wallonne de Distribution d’Eau“ an.

- Sozialwesen: Diese Aufgabe wurde den ÖHSZ übertragen.

- Bildungswesen: Viele wallonische Kommunen verfügen über ein kommunales Schulangebot, meist Kindergarten und Grundschule seltener auch Sekundarschulen. In diesem Fall ist die Kommune für Bau, Renovierung und Instandhaltung zuständig, jedoch mit finanzieller Beteiligung der Wallonischen Gemeinschaft + Brüssel.

- Kinder, Jugend, Freizeit: Finanzierung kommunaler Krippen für die Kleinkinderbetreuung (Teilfinanzierung durch „Œuvre pour la Naissance et l’Enfance wallonne“ möglich), Sport

- kann eine kommunale Aufgabe sein.
- Tourismus: Jede wallonische Kommune muss einem Tourismusbüro („Maison du Tourisme“) angeschlossen sein, das bestimmte Hilfen vergeben kann. In vielen Kommunen gibt es Verkehrsvereine („Syndicats d’Initiative“), die ganz oder teilweise von der Kommune bezuschusst werden.
- Verwaltungspolizei : Von dem/der Bürgermeister*in ausgeübte Befugnis
- Rettungsdienste : Jede Kommune ist einer Rettungszone („Zone de Secours“) zugeordnet, die mehrere Kommunen umfasst. Die Finanzierung hängt von der Größe der Kommune und deren Bevölkerungszahl ab.



RETTUNGSWESEN, BRAND-, ZIVIL- UND KATASTROPHENSCHUTZ

Leitung der Kommunalverwaltung: Jede Kommune hat eine*n Finanzdirektor*in, der/ die für die Verwaltung der Budgets und die Führung der kommunalen Konten zuständig ist. Bei ausreichend großen Kommunen ist er/ sie bei der Kommune angestellt, andernfalls bei der Region. In diesem Fall wird er/ sie von dem/der Gouverneur*in der Provinz ernannt, in der die Kommune liegt. Ebenso verfügt jede Kommune über eine*n Generaldirektor*in, der/ die für die Personalverwaltung und die Einhaltung der Gesetzesvorschriften verantwortlich ist. Die Aufsicht über die Kommunen wurde inzwischen vollständig der Region Wallonien übertragen.

UND PROVINZEN

DIE INTERKOMMUNALEN

- In Wallonien sind die „Interkommunalen“ Genossenschaften mit beschränkter Haftung (SCRL) nach belgischem Recht.

- Es handelt sich dabei um Kommunalverbände, die verschiedene Bereiche im Namen ihrer Mitgliedskommunen verwalten, wenn diese weder die personellen noch die finanziellen Mittel haben, um sich selbst darum zu kümmern. Ziel ist es, die Kosten auf mehrere Schultern zu verteilen. Dies kann eine Vielzahl von Bereichen betreffen, meist geht es um Wirtschaft, Gesundheitsversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallsammlung und -bewirtschaftung.

- Sie werden von einer Generalversammlung („Assemblée Générale“) und einem Verwaltungsrat („Conseil d'Administration“) verwaltet, in dem die Vertreter*innen der Mitgliedskommunen proportional zur Anzahl der Anteile der einzelnen Genossen und zur politischen Vertretung der Mandatsträger*innen sitzen.

- Jede Kommune ist gesetzlich verpflichtet, Mitglied einer Interkommunale für Gesundheitspflege („Intercommunale de Soins de Santé“) zu sein. Die Finanzierung hängt davon ab, wie viele Anteile jede Kommune hält.

- Beispiel: IDELUX in der Provinz Luxemburg: Alle 44 Kommunen der Provinz Luxemburg sind in der Interkommunale IDELUX zusammengeschlossen, die aus 5 interkommunalen Strukturen mit jeweils einem bestimmten Zweck besteht:

- IDELUX Développement (Wirtschaftsförderung, Verwaltung von Industrie- und Gewerbegebieten)
- IDELUX Eau (Abwasser-, Niederschlagswasser- und Trinkwasserbewirtschaftung)
- IDELUX Environnement (Abfallbewirtschaftung)
- IDELUX Finances (zur Strukturierung der Finanzierung von Immobilieninvestitionen)
- IDELUX Projets Publics (öffentliche Projekte)

DIE PROVINZEN

Jede wallonische Provinz behält jedoch ein oder mehrere eigene Aufgabengebiete. So bleiben beispielsweise in der Provinz Luxemburg die Wirtschafts- und die Gesundheitspolitik über die Interkommunale, an der die Provinz beteiligt ist, im Zuständigkeitsbereich der Provinz. Allerdings wurden den Provinzen nach und nach viele Befugnisse entzogen.

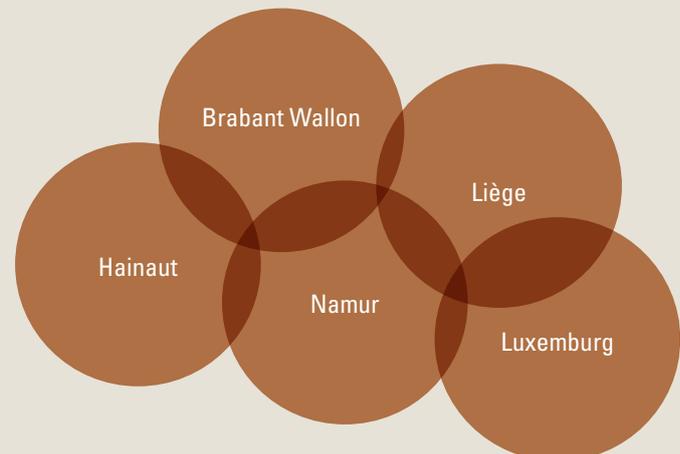
Jede Provinz hat ihr eigenes Parlament, den Provinzrat („Conseil Provincial“), der zeitgleich mit den Gemeinderäten gewählt wird. Die Abgeordneten werden genau wie bei den Kommunen in allgemeiner Direktwahl gewählt, das Exekutivorgan der Provinzen ist ein so genanntes Provinzkollegium („Collège provincial“), das aus vier bis sechs Mitgliedern einschließlich Präsident*in besteht, die indirekt durch die Mitglieder des Provinzrats gewählt werden.



DAS SOGENANNTHE PROVINZKOLLEGIUM
MIT 4 BIS 6 MITGLIEDERN

Wallonien besteht aus 5 Provinzen (Hainaut, Brabant Wallon, Liège, Namur und Luxemburg).

- Der/die Provinzgouverneur („Gouverneur de la Province“) vertritt die Region Wallonien auf Provinzebene.

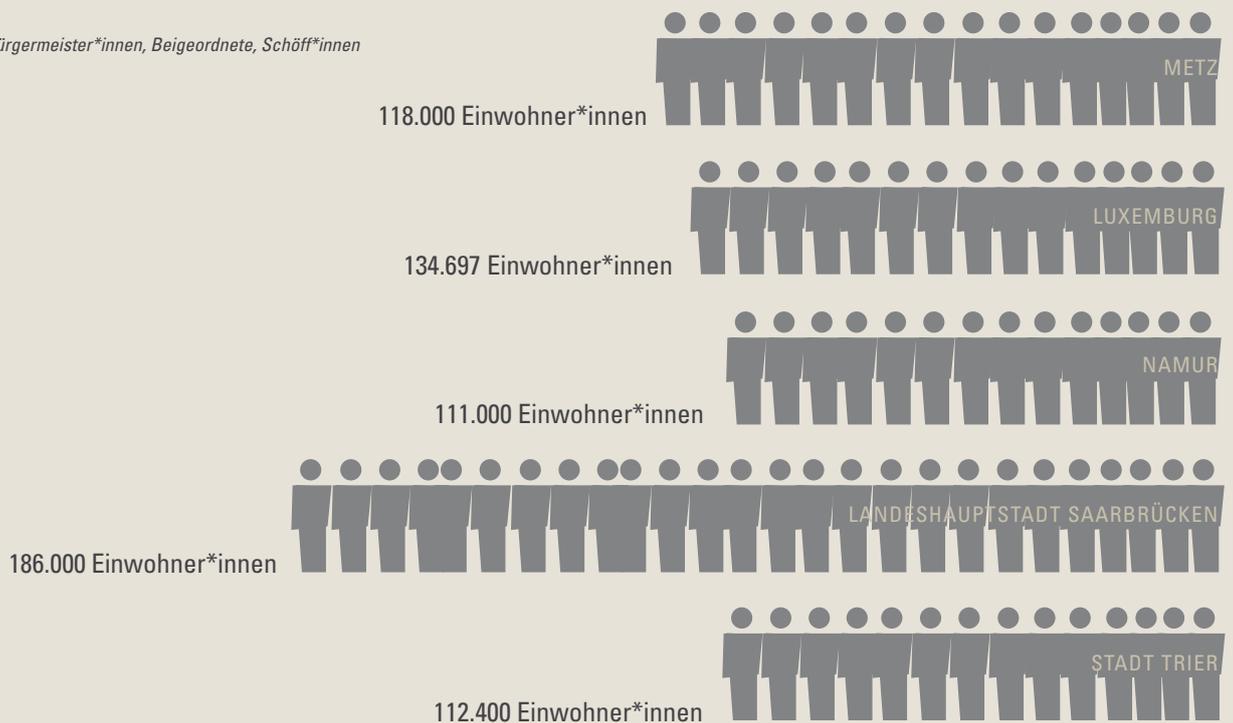


WALLONIEN UMFASST 5 PROVINZEN

ANZAHL DER KOMMUNALRÄTE PRO TEILREGION

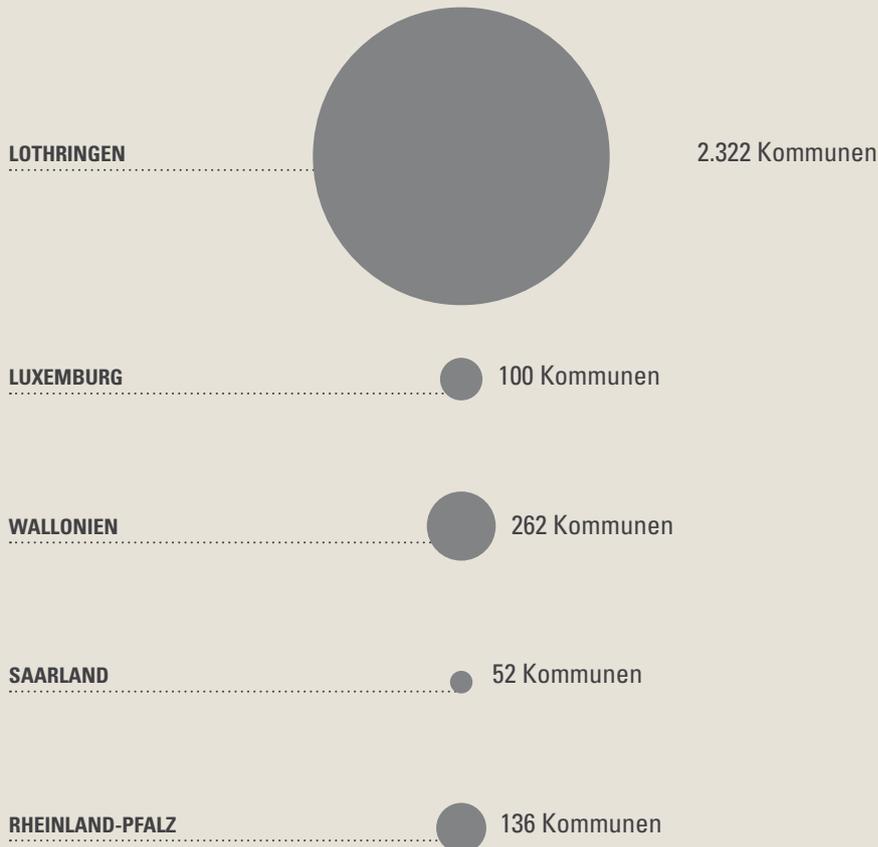
	Anzahl Einwohner*innen	Anzahl (Ober-)bürgermeister + Adjoint/Beigeordneter, Schöffe	Anzahl Kommunalräte *
LOTHRINGEN			
Fillières	510	5	15
Thionville	40.700	13	43
Metz	118.000	22	55
LUXEMBURG			
Saeul	980	3	7
Esch-sur-Alzette	37.455	5	19
Luxembourg	134.697	7	27
WALLONIEN			
Aubange	17.400	6	23
Arlon	31.000	6	29
Namur	111.000	9	47
SAARLAND			
Weiskirchen	6.300	3	26
Homburg	42.500	6	51
Landeshauptstadt Saarbrücken	186.000	4	63
RHEINLAND-PFALZ			
Ortsgemeinde Tawern	2.800	1	20
Verbandsgemeinde Südeifel	21.200	4	36
Stadt Trier	112.400	5	56

* darunter (Ober-)Bürgermeister*innen, Beigeordnete, Schöff*innen



TYPLOGIE DER KOMMUNEN IN DEN TEILREGIONEN

	Überkommunale / interkommunale Ebene	Kommunale (lokale) Ebene
LOTHRINGEN	EPCI (70)	Kommune (2.322)
	Communauté de communes	
	Communauté d'agglomération	
	Communauté Urbaine	
	Métropole	
LUXEMBURG		Kommune (100)
WALLONIEN	Provinces (5) & intercommunales en Province de Lux.	Kommune (262)
SAARLAND	Landkreise & Regionalverband (6)	Kommune (52)
RHEINLAND-PFALZ	Landkreis (24)	
		Ortsgemeinde (2.262)
		Verbandsgemeinde (136)
		Verbandsfreie Gemeinde (30)
		(Große) kreisangehörige Stadt (21)
	----- Kreisfreie Stadt (12) -----	



ÜBERSICHTSTABELLE

Wahlsystem	LOTHRINGEN	LUXEMBURG
(Ober)Bürgermeister*in / Präsident*in / Landrat / Landrätin	indirekt	indirekt
Beigeordnete / Schöff*innen	indirekt	indirekt
Kommunalratsmitglieder / Kreistagsmitglieder	direkt	direkt
Amtzeit		
(Ober)Bürgermeister*in / Präsident*in / Landrat / Landrätin	6 Jahre	6 Jahre
Beigeordnete / Schöff*innen / Kommunalaratsmitglieder / Kreistagsmitglieder	6 Jahre	6 Jahre
Wahlrecht	FR u. EU-bürger*innen > 18 Jahre	LU, EU- u. Nicht-EU-Bürger*innen > 18 Jahre
Wählbarkeit		
(Ober)Bürgermeister*in / Präsident*in / Landrat / Landrätin	FR Bürger*innen > 18 Jahre	LU, EU- u. Nicht-EU-Bürger*innen > 18 Jahre
Beigeordnete / Schöff*innen	FR Bürger*innen > 18 Jahre	LU, EU- u. Nicht-EU-Bürger*innen > 18 Jahre
Kommunalratsmitglieder / Kreistagsmitglieder	FR u. EU-bürger*innen > 18 Jahre	LU, EU- u. Nicht-EU-Bürger*innen > 18 Jahre
Finanzielle Entschädigung für Kommunalpolitiker*innen?		
(Ober)Bürgermeister*in / Präsident*in / Landrat / Landrätin	ja	ja
Beigeordnete / Schöff*innen	ja	ja
Kommunalratsmitglieder / Kreistagsmitglieder	nein	möglich (durch Sitzungsgeld)
Freistellung für Kommunalpolitiker*innen?		
(Ober)Bürgermeister*in / Präsident*in / Landrat / Landrätin	teilweise	teilweise o. komplett (ab 10.000 Einwohner*innen)
Beigeordnete / Schöff*innen	teilweise	teilweise
Kommunalratsmitglieder / Kreistagsmitglieder	teilweise	nein



AMTZEIT DES BÜRGERMEISTERS
LOTHRINGEN



AMTZEIT DES BÜRGERMEISTERS
LUXEMBURG

WALLONIEN		SAARLAND	RHEINLAND-PFALZ
	direkt	direkt	direkt
	indirekt	indirekt	indirekt
	direkt	direkt	direkt
	6 Jahre	10 Jahre	8 Jahre
	6 Jahre	5 Jahre	5 Jahre
B, EU- u. Nicht-EU-Bürger*innen > 18 Jahre		DE u. EU-Bürger*innen > 16 Jahre	DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre
BE Bürger*innen > 18 Jahre		DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre (+ Mindest- & Höchstalter)	DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre * (+ Mindest- & Höchstalter)*
BE Bürger*innen > 18 Jahre		DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre	DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre *
BE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre		DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre	DE u. EU-Bürger*innen > 18 Jahre *
	ja	hauptamtlich nach Beamtenbesoldung	hauptamtlich nach Beamtenbesoldung
	ja		meist hauptamtlich
	ja		meist minimale Entschädigung
	nein	hauptamtlich	hauptamtlich
	nein	teilweise	teilweise
	nein	teilweise	teilweise



AMTSZEIT DES BÜRGERMEISTERS
WALLONIEN



AMTSZEIT DES LANDRATES
SAARLAND



AMTSZEIT DES LANDRATES
RHEINLAND-PFALZ



EuRegio SaarLorLux+ ASBL - euregio.lu/de

Zusammenschluss von Kommunen der Großregion mit dem Ziel, diese zu vertreten, zu informieren, bekannt zu machen, sich auszutauschen und zu kooperieren.



GECT – EVTZ Alzette Belval - gectalzettebelval.eu

Diese französisch-luxemburgische Struktur setzt sich aus 13 Kommunen zusammen (Audun-le-Tiche, Aumetz, Boulange, Esch-sur-Alzette, Mondercange, Ottange, Rédange, Rumelange, Russange, Sanem, Schifflange, Thil und Villerupt), ihre Mitglieder sind die Staaten, die Region Grand Est, die Departements Moselle und Meurthe et Moselle, die CCPHVA und die luxemburgischen Gemeinden.

Der EVTZ ist ein Informationsinstrument für die 107.000 Bürger*innen vom Raum Alzette Belval und für die Institutionen, ein Vermittler für die lokalen Erwartungen und ein Initiator von Projekten, damit dieser Raum eine grenzüberschreitende und nachhaltige Agglomeration wird.



GECT – EVTZ Eurodistrict SaarMoselle - saarmoselle.org/de/

Der Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Eurodistrict SaarMoselle“ wurde 2010 gegründet. Seine Mitglieder sind französische und deutsche Gemeindeverbände, die insgesamt über 600.000 Einwohnerinnen und Einwohner vertreten.

Der Eurodistrict SaarMoselle verfolgt das Ziel, die Attraktivität des grenzüberschreitenden Ballungsraumes zu stärken, um sich unter den Regionen Europas zu positionieren und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern Wachstum, Beschäftigung und Lebensqualität zu sichern. Er setzt sich für die Interessen des grenzüberschreitenden Gebiets ein, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den in der Region vorhandenen Einrichtungen und führt zahlreiche grenzüberschreitende Projekte durch.



Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) - eom-dl.eu/

Das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) ist ein gemeinsamer Ansatz der Landesplanungsministerien Luxemburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland, um die Entwicklung des deutsch-luxemburgischen Grenzgebietes zwischen Trier / Grevenmacher und Schengen / Perl zu optimieren.

Ziel des EOM ist es, die grenzüberschreitenden funktionalen Verflechtungen zu stärken, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den lokalen / regionalen Akteuren das Zusammenspiel der Teilräume zu fördern und Potenziale durch eine kohärente Entwicklung besser zu nutzen.



QuattroPole - <https://quattropole.org/>

Grenzüberschreitendes Städtenetzwerk (Luxemburg, Metz, Trier und Saarbrücken) mit dem Ziel der Erarbeitung gemeinsamer politischer Strategien sowie konkreter Projekte in den Bereichen Mobilität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus.

Weiterlesen

Ausführlichere Artikel
Regelmäßige aktualisierte Informationen

<https://euregio.lu/de/systeme-communal-gr/>



Weiterlesen (ausführlichere Artikel, regelmäßige aktualisierte Informationen):

<https://euregio.lu/de/systeme-communal-gr>

